

den Planvorschlag für den 5-Jahres-Abschnitt in Verbindung mit dem Planvorschlag des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes.

§ 26

(1) Die WB haben in den dem Ministerium für Bauwesen zu übergebenden Plänen des Baubedarfes die Vorhaben des Elektroenergieprogramms gesondert zu kennzeichnen und in den Deckblättern zusammengefaßt auszuweisen.

(2) Die Baubedarfsplanung für das Jahr des Volkswirtschaftsplanes erfolgt auf Grund der methodischen Bestimmungen. Der Baubedarf für die 4 folgenden Jahre ist auf der Basis der Vorhabenlisten abzustimmen.

(3) Die baubalanzierenden Organe haben in den Plänen der Bauproduktion die Leistungen der Bauwirtschaft für Vorhaben des Elektroenergieprogramms gesondert auszuweisen und mit den Baubedarfsplänen der Vorhaben des Elektroenergieprogramms in Übereinstimmung zu bringen.

§ 27

Der Volkswirtschaftsrat überprüft die eingereichten Plan Vorschläge der WB, koordiniert bzw. bilanziert die geplanten Vorhaben mit den Lieferungen und Leistungen und arbeitet auf dieser Grundlage den zusammengefaßten Entwurf des Volkswirtschaftsrates für den 5-Jahres-Abschnitt des Elektroenergieprogramms aus.

§ 28

Der Volkswirtschaftsrat hat nach Bestätigung des 5-Jahres-Abschnittes Auszüge nach einem mit der Staatlichen Plankommission abzustimmenden Verteiler an die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. wissenschaftlich-technischen Institutionen zu übergeben.

§ 29

Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1963 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1963

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Minister rates

Vierte Verordnung* ** zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Juni 1963

Zur Änderung der Verordnung vom 10. August 1930 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung vom 10. August 1930 in der Fassung der Dritten Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBl. I S. 473) erhält folgende Fassung:

„... in ein staatliches Organ oder in eine gesellschaftliche Organisation, die nicht für den Bergbau zuständig ist, oder in die sozialistische Landwirtschaft delegiert wurde und dort eine Tätigkeit übernimmt. Bei unmittelbarer Rückkehr des Werktätigen nach Beendigung dieser Tätigkeit in einen Bergbaubetrieb wird die Zeit dieser Tätigkeit anwartschaftssteigernd angerechnet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik
N e u m a n n
Minister

S t o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

* 3. VO (GBl. I 1958 Nr. 40 S. 473)